

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 6 vom 9. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
22	Stellenangebote	29
23	Stellenangebote	29
24	1. Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben vom 13.06.1995 über das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ und des Landratsamtes Günzburg vom 13.06.1995 über die Beschränkung des Gemeingebrauchs in diesem Gebiet vom 09.02.2024	29

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 22

Stellenangebote

Der Landkreis Günzburg sucht für die **Abteilung „Jugend, Familie und Bildung“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Jugendhilfeplaner (m/w/d) in Teilzeit (bis 30 Wochenstunden)

Sozialpädagogen (m/w/d) – Diplom oder Bachelor of Arts –
für die Bezirkssozialarbeit und den Pflegekinderdienst (Vollzeit oder Teilzeit)

Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich Vormundschaften und Pflegschaften (Vollzeit)

sowie für den Fachbereich "Finanzen":

Bilanzbuchhalter, Steuerfachwirt oder
Steuerfachangestellter (m/w/d) in Vollzeit

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
www.landkreis-guenzburg.de/karriere



Az.
Günzburg, 01.02.2024

Nr. 23

Stellenangebote

Der Landkreis Günzburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Fachbereichsleitung (m/w/d) für den Fachbereich Bürgerservice in Vollzeit

Sachbearbeiter (m/w/d) für Fahrerlaubnisse in Vollzeit

Kommen Sie in unser **#TeamLandratsamt**. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
www.landkreis-guenzburg.de/karriere



Az.
Günzburg, 07.02.2024

Nr. 24

1. Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben vom 13.06.1995 über das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ und des Landratsamtes Günzburg vom 13.06.1995 über die Beschränkung des Gemeingebrauchs in diesem Gebiet vom 09.02.2024

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4. und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U, GVBl 2011, S. 82), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben vom **28.10.1995 zum Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“** wird wie folgt geändert:

Die Flurnummern 448/1 (Teilfläche), 448/13, 448/12 (Teilfläche), 443 und 444, Gemarkung Riedhausen, sowie Flurnummern 1080, 1092 und 1020 (Teilfläche), Gemarkung Reisenburg, werden in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen. Alle Grundstücke liegen im Vogelschutzgebiet „Schwäbisches Donaumoos“. Der Landschaftsbestandteil „Quellkalkhügel im Donaumoos“ auf der Flurnummer 448/1 (Teilfläche) in der Gemarkung Riedhausen und das flächenhafte Naturdenkmal „Quellkalkhügel nebst aufgelassenem Kalkgruben und Torfstichen im Unteren Moos“ auf der Flurnummer 1080 in der Gemarkung Reisenburg befinden sich im Landschaftsschutzgebiet.

- (2) Die Grenzen des in die Verordnung des Bezirks Schwaben aufgenommenen Gebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:5.000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Neben den in § 3 der Verordnung vom 28.10.1997 enthaltenen Entwicklungszielen (Schutzzweck) sowie den Schutzzwecken des Landschaftsbestandteils „Quellkalkhügel im Donaumoos“ (Verordnung vom 21.12.1987 § 3) und flächenhaften Naturdenkmals „Quellkalkhügel nebst aufgelassenen Kalkgruben und Torfstichen im Unteren Moos“ (Verordnung vom 19.06.1978 § 3) gilt für die hinzugekommenen Flächen:

Der Erhalt und die Entwicklung des Vogelschutzgebietes „Schwäbisches Donaumoos“ laut Managementplan sowie die Erhaltung und Förderung der offenen Riedlandschaft insbesondere für wiesenbrütende Vogelarten ist Zielsetzung.

Im nordöstlichen Bereich wird eine extensive Grünlandnutzung angestrebt. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Einrichtung eines Ökokontos sind möglich.

§ 3

Badeverbote

Für den östlichen Vollmersee (See 2c) sowie für Teilbereiche der Seen 2a und 2b gelten gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Günzburg vom 21.06.2018 Badeverbote laut Detailplan in der Übersichtskarte.

§ 4

Inkrafttreten

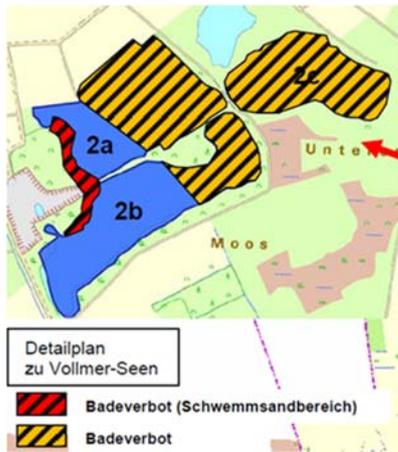
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß Art. 52. Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Günzburg, 09.02.2024

Dr. Hans Reichhart
Landrat



Übersichtskarte

Maßstab 1:5000

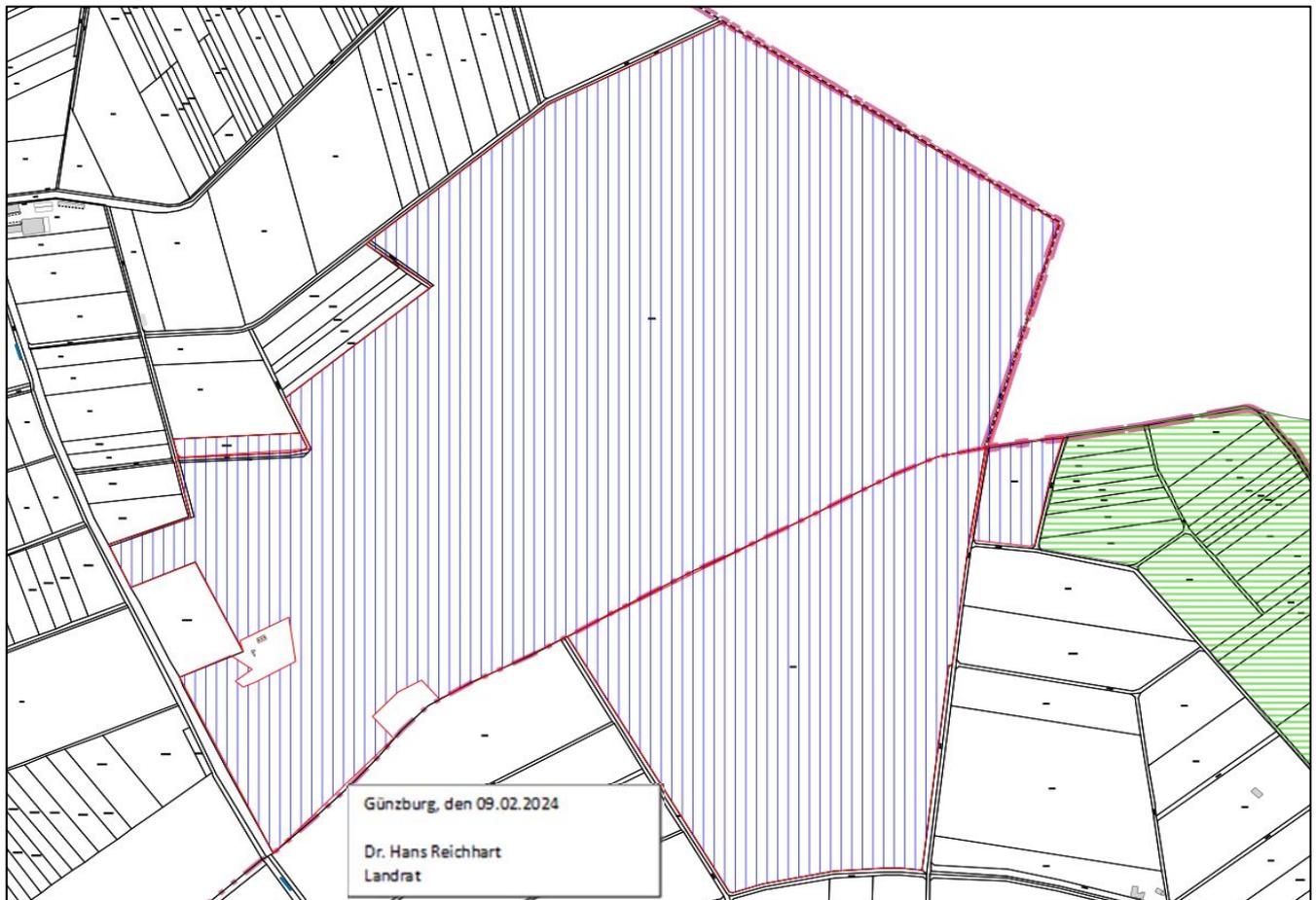
zur 1. Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Bezirks-
Verordnung „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“



Fläche, die in das Schutzgebiet aufgenommen wird



Bestehendes Landschaftsschutzgebiet



Dr. Hans Reichhart
Landrat